

Praxisniederlassung, Teil 4

Steuerpflicht mit Vorteilen

| Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Wer sich als Zahnarzt in Deutschland niederlässt, wird Unternehmer und geht steuerliche Verpflichtungen ein. Wer bei der Niederlassung die Weichen richtig stellt, kann die Belastungen deutlich reduzieren.

Als niedergelassener Zahnarzt mit Wohnsitz in Deutschland sind Sie einkommensteuerpflichtig. Der Gewinn oder Verlust Ihrer Praxis gehört dabei grundsätzlich zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit. Das gilt sowohl für Zahnärzte mit Einzelpraxis als auch für Zahnärzte, die in einer Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft tätig sind. Zum zu versteuernden Einkommen gehören neben dem Praxisgewinn auch andere Einkünfte, wie Mieteinnahmen oder Kapitalerträge. Sind Sie verheiratet, werden im Rahmen der Zusammenveranlagung auch die Einkünfte Ihres Ehepartners berücksichtigt.

Zur Feststellung der Einkommensteuer geben Sie in jedem Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung an das Finanzamt ab. In Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer leisten Sie vierteljährlich Vorauszahlungen, die dann auf die tatsächliche Einkommensteuer angerechnet werden. In der Aufbauphase einer neuen Praxis entstehen fast immer Verluste. Diese können Sie mit anderen Einkünften, auch denen des Ehepartners, verrechnen.

Einnahme-Überschuss-Rechnung

Um den Gewinn oder Verlust Ihrer Praxis bestimmen zu können, sind Sie als niedergelassener Zahnarzt dazu verpflichtet, Belege wie Kontoauszüge, Kassenaufzeichnungen und Rechnungen zu sortieren und daraus eine Buchhaltung zu erstellen. Als Freiberufler müssen Sie aber nicht bilanzieren, sondern dürfen die einfache Form der Ge-

winnermittlung – die Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – wählen. Bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung wird gegenübergestellt, was der Zahnarzt an Honoraren beispielsweise auf dem Bankkonto oder in bar eingenommen hat und was an Praxisausgaben vom Konto oder in bar bezahlt wurde. Das hat einen steuerlichen Vorteil: Da sowohl die Bezahlung von Praxisausgaben als auch der Geldzugang von Patienten „gesteuert“ werden können, bietet die Einnahme-Überschuss-Rechnung legale Möglichkeiten, die Höhe des Gewinns oder Verlusts eines Jahres zu beeinflussen.

„Als Zahnarzt sind Sie umsatzsteuerlich ein Unternehmer und unterliegen grundsätzlich mit allen Leistungen, die Sie erbringen, der Umsatzsteuer.“

Sonderabschreibung teuer bezahlt

Als neu niedergelassener Zahnarzt könnten Sie Investitionen steuerlich im ersten Jahr hoch abschreiben. Das scheint auf den ersten Blick sinnvoll, da es beispielsweise Steuererstattungen aus Vorjahren bringt. Wie bei kommunizierenden Röhren führt jedoch die starke Gewinnreduzierung im Gründungsjahr zu weniger Abschreibungsmöglichkeiten in der Folgezeit und damit zu hohen Gewinnen und in aller Regel zu wesentlich höheren Steuerbelastungen.

Gewerbe und Freiberuflichkeit

Erzielen Sie als Zahnarzt auch gewerbliche Einkünfte und sind diese nicht klar von Ihren freiberuflichen Einkünften als Zahnarzt getrennt, so laufen Sie Gefahr, dass Ihre zahnärztliche Tätigkeit auch steuerlich als gewerblich gilt. Dann unterliegt nicht nur Ihr Praxisgewinn zusätzlich der Gewerbesteuer, sondern Sie werden darüber hinaus dazu verpflichtet, Ihren Gewinn durch die aufwendigere Bilanzierung zu ermitteln. Praktische Gefahrenquellen sind der Verkauf von Mundhygieneartikeln im Praxishop und neuerdings auch Niederlassungen, die durch angestellte Zahnärzte verantwortlich geführt werden.

Umsatzsteuer

Als Zahnarzt sind Sie umsatzsteuerlich ein Unternehmer und unterliegen grundsätzlich mit allen Leistungen, die Sie erbringen, der Umsatzsteuer. Gemäß § 4 Nr. 14 UStG sind aber die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahnarzt steuerfrei, mit Ausnahme der Lieferung oder Wiederherstellung von „Zahnprothesen“ und kieferorthopädischen Apparaten aus eigenem Labor. Leider wurde diese klare und für Zahnärzte vorteilhafte Regelung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14.09.2000 eingeengt. Demnach sind die Leistungen des Zahnarztes nur steuerbefreit, wenn sie der Diagnose oder der Behandlung von Krankheiten dienen. Umsatzsteuerpflichtig sind nicht nur Eigenlaborumsätze, sondern auch nicht medizinisch indizierte Leis-

tungen wie das Bleaching, Zahnschmuck, aber auch Honorare für Vorträge oder Gutachten.

Hat ein junger Zahnarzt einige umsatzsteuerpflichtige Praxeieinnahmen, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn folgende Voraussetzung vorliegt: Alle seine Umsatzsteuerpflichtigen Umsätze lagen im Vorjahr unter 17.500 Euro und werden im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten.

Stellen Sie allerdings Umsatzsteuer in Rechnung oder geben freiwillig Umsatzsteuererklärungen ab, gelten diese Umsatzgrenzen nicht. Dies kann gerade im Jahr der Niederlassung sinnvoll sein, denn dann erhalten Sie auch (anteilig) Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmen zum Beispiel für Praxisinvestitionen in Rechnung gestellt werden, vom Finanzamt zurück. Beispiel: Kauf eines CEREC-Gerätes für 60.000 Euro zuzüglich 11.400 Euro Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer von 11.400 Euro wird dem Zahnarzt vom

Finanzamt voll erstattet, wenn er freiwillig zur Umsatzsteuer optiert.

Steuersparpotenzial nutzen

Sämtliche Kosten für die Suche (auch für die vergebliche) und die Auswahl der Praxis sowie die Vorbereitung der Niederlassung sind steuerlich (vorweggenommene) Betriebsausgaben. Dazu zählen zum Beispiel Honorare für die Niederlassungsberatung, Fahrtkosten und Anzeigekosten. Bringen Sie Anlagegüter aus Ihrem Privatvermögen in die Praxis ein, so kann dies grundsätzlich – wie bei gekauftem Anlagevermögen – steuerlich berücksichtigt werden. Solche Anlagevermögen aus dem Privatvermögen sind zum Beispiel Fachbücher, PC, EDV-Programme, Instrumente, Einrichtungsgegenstände. Diese in die Praxis überführten Gegenstände werden bei der Einbringung mit dem Zeitwert berücksichtigt. Der Nachweis über die Einbringung erfolgt durch Aufschreibung in eine Liste, der Wert wird im Allgemeinen „freihändig“ geschätzt.

info.

Kostenlose Checkliste

Eine Erfassungs- und Checkliste für Kosten der Praxisgründung und Sacheinlagen aus dem Privatvermögen kann kostenlos unter info@bischoffundpartner.de angefordert werden.

kontakt.



Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

ist Mehrheitsgesellschafter von Prof. Dr. Bischoff & Partner Steuerberater Rechtsanwälte ver-

eid. Buchprüfer mit rund 60 Mitarbeitern in Köln, Chemnitz und Berlin. Die Steuerberatungsgesellschaft Prof. Dr. Bischoff & Partner AG betreut in ganz Deutschland niedergelassene Zahnärzte.

Tel.: 0800/9 12 84 00
www.bischoffundpartner.de

ANZEIGE



**VIELE GESCHENKE FÖRDERN
DIE FREUNDSCHAFT –
ABER NUR WENIGE
DIE ZAHNGESUNDHEIT.**



- Speichelstimulation bis um das Zehnfache
- Rasche Säureneutralisation
- Verstärkte Remineralisation
- Reduktion des Kariesrisikos um bis zu 40%

